

# Die neue Ansparabschreibung

## Überblick über die Neuerungen

- Die Ansparabschreibung kann für geplante Investitionen der nächsten **drei Jahre** (bisher: zwei Jahre) in Anspruch genommen werden.
- Die begünstigten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens müssen nicht mehr neu sein. Der Investitionsabzugsbetrag kann deshalb auch für **gebraucht erworbene Wirtschaftsgüter** in Anspruch genommen werden.
- Auch bei Betrieben mit Gewinnermittlung durch **Überschussrechnung** wird die Begünstigung von einem Größenmerkmal abhängig gemacht, und zwar einer Gewinngrenze von 100.000 € bezogen auf das Vorjahr.
- Das Gesetz verlangt erstmals ausdrücklich eine **Investitionsabsicht** des Steuerzahlers, lässt die Art des Nachweises jedoch offen. In der Praxis wird sich insoweit kaum etwas ändern. Eine unangenehme Nebenwirkung könnte in Sonderfällen darin liegen, dass eine unberechtigte Ansparabschreibung jetzt als Steuerhinterziehung geahndet werden kann, wenn sich dieser Sachverhalt ausnahmsweise ausreichend belegen lässt, etwa wenn dem Betriebsprüfer Unterlagen über deutlich bescheidenere Investitionspläne des Unternehmens in die Hände fallen.
- Hat der Mandant den Abzugsbetrag in Anspruch genommen, darf er **im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung** diesen Betrag, höchstens jedoch 40 % der tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, gewinnmindernd abziehen. Gleichzeitig ist der Abzugsbetrag gewinnerhöhend aufzulösen. Wird das Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende der Drei-Jahresfrist angeschafft, ist der Steuerabzug für das frühere Jahr der Ansparabschreibung rückgängig zu machen. Der Steuerbescheid wird zu Lasten des Steuerzahlers geändert. Das EStG enthält jetzt eine entsprechende verfahrensrechtliche Änderungsvorschrift.
- Führt diese Änderung zu einer Nachzahlung, schreibt das EStG eine **Verzinsung** (nach den üblichen Regeln, also mit 6 % jährlich) vor.
- Für **buchführende** Gewerbetreibende wurde die Grenze auf 235.000 € Betriebsvermögen angehoben (bisher 204.517 €).
- Bei **Land- und Forstwirten** stellt das Gesetz für das Größenmerkmal nicht mehr auf den Einheitswert ab, sondern auf den Wirtschaftswert bzw. – in den neuen Bundesländern – den Ersatzwirtschaftswert. Die Grenze wurde auf 125.000 € aufgerundet (bisher 122.710 €).
- Die **rückwirkende Korrektur** mit Verzinsung kommt auch zum Zuge, **soweit die tatsächlichen Anschaffungskosten hinter dem Betrag zurückbleiben, aus dem der Abzugsbetrag (mit 40 %) berechnet wurde.**
- Dieselben Rechtsfolgen, also eine **rückwirkende Korrektur** mit Verzinsung, treten in Höhe des vollen Abzugsbetrages ein, wenn das Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des Jahres nach der Anschaffung fast ausschließlich betrieblich genutzt wird, wenn also eine **schädliche Privatnutzung** (ab 10 %) vorliegt.
- Unabhängig von dem Abzugsbetrag gewährt das Gesetz kleinen und mittleren Betrieben **Sonderabschreibungen von 20 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten**, die neben der linearen AfA angesetzt werden dürfen. Auch dazu muss der Betrieb die Größenmerkmale erfüllen, jetzt allerdings in dem Jahr **vor** der Anschaffung bzw. Herstellung. Außerdem muss das Wirtschaftsgut bis zum Ende des folgenden Jahres fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Andernfalls sind die Sonderabschreibungen rückgängig zu machen.
- Die zusätzlichen Vergünstigungen für **Existenzgründer** entfallen ersatzlos.
- Der Höchstbetrag für die Ansparabschreibung wird von 154.000 € auf 200.000 € angehoben. Für Existenzgründer wird er im Ergebnis von 307.000 € auf 200.000 € herabgesetzt.
- Der Investitionsabzugsbetrag von 40 % und die Sonderabschreibungen von 20 % können **nebeneinander** in Anspruch genommen werden, wenn die Größenmerkmale in den beiden maßgeblichen Jahren erfüllt sind. **Der Abzugsbetrag mindert dann allerdings die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen, die sich dadurch auf 12 % (20 % von 60 %) der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verringern.** Insgesamt kann der Betrieb daher bis zu 52 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über den Abzugsbetrag und die Sonderabschreibung gewinnmindernd abziehen (gegebenenfalls bis zur Höhe von 40% für ein bis drei Jahre vorgezogen).
- Das Wirtschaftsgut muss nicht nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung, sondern auch in dem Folgejahr fast ausschließlich (zu mindestens 90%) betrieblich genutzt werden. Im

Regelfall ist es deshalb nicht mehr möglich, die Privatnutzung etwa eines Pkw gezielt für den vorgeschriebenen Zeitraum auf weniger als 10 % zu begrenzen.